

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 400/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam A., geborene S.,
B., P.O. Box , P., N/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Justizrat
und Dr. ,

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt fest, die Klägerin habe bewußt ihre 1948 geschlossene zweite Ehe, bei der es sich keineswegs um eine Scheinehe gehandelt habe, bei der Anmeldung des Lebensschadens verschwiegen. Sie habe sich nicht in einen Irrtum über die Bedeutung der zivilen Eheschließung befunden. Diese vorsätzlich unrichtigen Angaben, auf die die Behörde ihren Bescheid gestützt hatte, rechtfertigen die Entziehung der Entschädigung für Lebensschaden und die Rückforderung der bereits gezahlten Entschädigung. Die Ermessensabwägungen der Behörde sind nicht zu beanstanden.

122

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde gehen an dem in tatrichterlicher Verantwortung festgestellten Sachverhalt vorbei.

Mai

Dr. Lang

